

schenkt hatte²⁹. Man muß annehmen, daß die Eifelabtei unmittelbar nach der Überschreibung von 765 Salzehnte, darunter die von wüst Hillensheim, für die Beherbergung von Gästen in St. Goar bereitgestellt hat, damit die Auflage des Königs erfüllt werden konnte. Prüm steht damit, soweit sich bis jetzt feststellen läßt, zeitlich an der Spitze derjenigen Klöster, die solche Salzehntbudgets besaßen. Im 11. Jahrhundert hatte es übrigens die restliche Güterausstattung St. Goars so weit abgezogen, daß die Propstei allein von den Salzehntzuweisungen lebte, bis Abt Walram von Prüm 1089 eine Nachdotierung vornahm³⁰.

Nicht nur Klöster bildeten einen solchen Sondertitel aus, der die Befolgung des Gebotes der Gastlichkeit im 53. Kapitel der Benediktinerregel sicherstellte. Auch die Bischöfe wurden nach einem Beschluß des Aachener Konzils von 816 angehalten, ihre Salzehnten für das *hospitale pauperum* zu verwenden. Bis nach Norditalien hat sich der Brauch der Salzehntzuweisung für Pilger und Arme ausgebreitet. Er galt Anfang des 10. Jahrhunderts dort als eine Besonderheit der Mailänder Kirche³¹. Allerdings hat er sich nicht überall im Frankenreich durchgesetzt. Régine Le Jan-Hennebique beobachtete, daß im westfränkischen Bereich die Klöster, welche die Salzehntregelung übten, nördlich der Loire liegen³². Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang der vergebliche Versuch Clunys, dieses System ebenfalls einzuführen. Gemäß fränkischer Tradition erlaubten die Könige Rudolf 927 und Ludwig IV. 939 den Mönchen der jungen burgundischen Abtei, daß sie *decimas suas indominicatas ad hospitale habeant*. 932/33 wird auch das Bestreben sichtbar, für das Hospital nach bewährtem Vorbild eine zusätzliche Güterausstattung zu schaffen: *ut ceterorum more monasteriorum ad ospitale fratrum prefati coenobii haec capella cum omnibus que in sua dote continentur omni tempore pertineat*³³. Ein bleibender

²⁹) Zu ihrem Güterbestand vgl. Kuchenbuch (wie Anm. 27) S. 210 und Staab, Speyer (wie Anm. 18) S. 202 mit Anm. 203.

³⁰) Vgl. Staab, Mittelrhein (wie Anm. 27) S. 71.

³¹) Boyd (wie Anm. 15) S. 244 Anm. 2.

³²) Vgl. Le Jan-Hennebique (wie Anm. 24) S. 178–182. 946 wurde die *decimacio dominica* in Rödersheim in der Rheinpfalz der Tafel der Speyerer Domkleriker zugeführt, noch im selben Jahr dann an Herzog Konrad zum Erwerb einer Schenkung in Prekarie gegeben, vgl. Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, ed. Alfred Hiltgard (1885) Nr. 4. Hier war der Salzehnt also nicht karitativen Aufgaben vorbehalten. Nach derselben Urkunde gehörte ein Zehnt in Bad Dürkheim zum unveräußerlichen Budget des Domklerus.

³³) Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny 1, ed. Auguste Bernard – Alexandre Bruel (1876) Nr. 285 S. 281 f., Recueil des actes de Louis IV roi de France (936–954), ed. Philippe Lauer (1914) Nr. 10 S. 31 Z. 22; Bernard – Bruel 1 Nr. 408 S. 394 Anm. 6.